



Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis über den Antrag der Firma Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Schönbergstr. 125, 79285 Ebringen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-141 EP 4 mit einer Nabhöhe von 159 m, einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 98 der Gemarkung Seelbach-Schönberg.

Das Verfahren wurde nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) förmlich mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Landratsamt Ortenaukreis macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung vom 10. Februar 2020 AZ. 611/Tk/106.11 hat folgenden Wortlaut:

A)

1.1. Der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Schönbergstraße 125, 79285 Ebringen, wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-141 EP 4, mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141 m (Gesamthöhe 229,5 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Grundstück und dem durch den Hoch- und Rechtswert (HW/RW) bestimmten Standort, erteilt:

RW 34 24 030 HW 53 52 460 Flurst. Nr. 98 Gemarkung Seelbach-Schönberg

1.2 Diese Genehmigung schließt mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 58 der Landesbauordnung für die Errichtung der baulichen Anlagen. Diese ergeht vorbehaltlich der Übernahme der erforderlichen

Baulasterklärungen der Grundstückseigentümer für die in der Nebenbestimmung Nr. 4.15 geforderten Rückbauverpflichtung,

- die dauerhafte Waldumwandlung von 0,46 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 211 (113 m²), Gemarkung Schuttertal, und Nr. 98 (4.508 m²), Gemarkung Schönberg, gemäß § 9 LWaldG sowie die befristete Umwandlung von 0,59 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 211 (2.077 m²), Gemarkung Schuttertal, und Nr. 98 (3.838 m²), Gemarkung Schönberg, gemäß § 11 LWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 4.5 bis 4.11

1.3. Diese Genehmigung ergeht vorbehaltlich der Durchführung der unter Ziffer 3 aufgeführten CEF-Maßnahmen. Die zugehörigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Ziffern 4.60 f. und 4.72 f.

1.4. Diese Genehmigung ergeht unter den in Ziffer 4 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Windenergieanlage und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg erhoben werden.

B)

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **19. Oktober 2020** bis einschließlich **2. November 2020** beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer 365A während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Das Landratsamt ist auch in der aktuellen durch das Corona-Virus bedingten Situation weiterhin für Sie geöffnet, jedoch ist das Betreten der Gebäude nur bei konkreter Terminvereinbarung und mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die Einsichtnahme in die ausgelegte Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann nach vorheriger terminlicher Absprache unter 0781 805-1230 oder per E-Mail an gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist während der Dienststunden erfolgen. Bei Einsichtnahme ist die Corona-Verordnung des Landes in der jeweiligen Fassung einzuhalten. Ein Mindestabstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.

Eine Einsichtnahme in die Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen in digitaler Form ist nach Absprache möglich. Von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Offenburg, den 16. Oktober 2020

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Untere Immissionsschutzbehörde

Badstraße 20

77652 Offenburg
